



Anschrift: 8273 Ebersdorf 222
Tel.: 03333/ 2341
0664/130 30 86
FAX.: 03333/2341-4
E-Mail: gde@ebersdorf.steiermark.at

M e r k b l a t t

zur Ermittlung der Ehefähigkeit (Aufgebot)

Stand: 01.11.2013

Die Ermittlung der Ehefähigkeit (Aufgebot) ist vom Brautpaar *SELBST* beim zuständigen Standesamt durchzuführen!

- Die Ermittlung der Ehefähigkeit kann nicht vom Schloss Obermayerhofen für Sie durchgeführt werden.
- Braut und Bräutigam sollten nach Möglichkeit gemeinsam beim Standesamt einen Termin vereinbaren.

Das zuständige Standesamt für die Ermittlung der Ehefähigkeit ist:

- Für Brautpaare mit Hauptwohnsitz in Österreich:
Jedes Standesamt in ganz Österreich.
- Für Brautpaare mit derzeitigem Hauptwohnsitz im Ausland; Mann oder Frau hatten jedoch früher einen Hauptwohnsitz in Österreich:
Jedes Standesamt in ganz Österreich.
- Für Brautpaare die im Ausland wohnen und nie einen Hauptwohnsitz in Österreich hatten:
Standesamt Wien-Innere Stadt, 1082 Wien, Schlesingerplatz 4
Tel.: 01/40134-08583
Achtung! Mindestens 3 Monate vor der standesamtlichen Trauung mit dem Standesamt Wien-Innere Stadt Kontakt aufnehmen.

Die bei Ihrem Standesamt erstellte Niederschrift samt Originaldokumenten ist anschließend dem Standesamt Ebersdorf zu übermitteln.

Bitte bei Ihrem Standesamt die Unterlagen so zeitgerecht einreichen, dass Niederschrift u. Dokumente mindestens 14 Tage vor der standesamtlichen Trauung dem Standesamt Ebersdorf übermittelt werden können.

Niederschrift und Dokumente können

- **von Ihrem Standesamt an das Standesamt Ebersdorf direkt übersandt werden** (Adresse: Standesamtsverband Ebersdorf: 8273 Ebersdorf 222)
- **oder Sie geben die Niederschrift und Originaldokumente persönlich im Standesamt Ebersdorf ab (Termin Hochzeitsbesprechung)**

DOKUMENTE die für die Ermittlung der Ehefähigkeit (Aufgebot) zu Ihrem Standesamt im Original vorzulegen sind:

Für österreichische Staatsbürger

- ✓ **Abschrift aus dem Geburtenbuch (nicht älter als 6 Monate).**
Wird von dem Standesamt ausgestellt, welches Ihre Geburtsurkunde ausgestellt hat. Achtung: Die Geburtsurkunde ist nicht ausreichend!
- ✓ **Staatsbürgerschaftsnachweis.**
Wird von Ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestellt.
- ✓ **Nachweis des Hauptwohnsitzes** (Meldezettel, Meldebescheinigung, etc.)
- ✓ **Nachweis akademischer Grade** (Sponsionsurkunde, Promotionsurkunde, etc.)
- ✓ **Geburtsurkunden der gemeinsamen vorehelichen Kinder**
- ✓ **Heiratsurkunden aller Vorehen**
- ✓ **Sterbeurkunde bzw. Todeserklärung des/der früheren Ehepartner**
- ✓ **Scheidungsurteil, Scheidungsbeschluss aller Vorehen.**
Achtung: Auf dem Scheidungsurteil/beschluss muss die Rechtskraft vermerkt sein!

Für Staatsbürger anderer Staaten

- ✓ **Bitte fragen Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt nach.**
Die Rechtsvorschriften der verschiedenen Staaten sind so unterschiedlich, dass nur für jede Person individuell eine Aussage getroffen werden kann.
 - ✓ **Grundsätzlich sind jedenfalls erforderlich:**
 - Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, o.ä.
 - Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass)
 - Nachweis des Wohnsitzes
 - Heiratsurkunden aller Vorehen
 - Scheidungsurteil, Scheidungsbeschluss aller Vorehen
 - Nachweis akademischer Grade
 - Geburtsurkunden der gemeinsamen vorehelichen Kinder
- ACHTUNG: Alle Dokumente sind gegebenenfalls als Originaldokumente und in Übersetzung vorzulegen!**
- ✓ **Zusätzlich ist jedenfalls eine Bestätigung der Ehefähigkeit des Heimatstaates notwendig.**
D.h. dass Ihr Heimatstandesamt bzw. die Vertretungsbehörde Ihres Heimatstaates bestätigt, dass Sie aufgrund der Rechtsvorschriften Ihres Heimatstaates heiraten dürfen (z.B. Ehefähigkeitszeugnis für Deutschland, etc.).

Gebühren, Abgaben:

- ✓ **Ca. € 50,- bis € 200,-** (abhängig von der Anzahl der Heiratsurkunden und der Anzahl Unterlagen (Dokumente) die zu vergebühren sind).
- ✓ **Bei Trauungen außerhalb der Amtsräumlichkeiten** (z.B. Schloss Obermayerhofen) fällt lt. Verordnung Stmk. Landesregierung Nr. 53 vom 25.5.2009 eine **zusätzliche Gebühr von € 380,-** an.